

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Februar 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.05.2012

Geschäftszeichen:

I 38-1.70.4-37/11

Zulassungsnummer:

Z-70.4-137

Geltungsdauer

vom: **8. Mai 2012**

bis: **28. Februar 2014**

Antragsteller:

Glas Trösch GmbH

SANCO-LAMEX

Reuthebogen 7-9

86720 Nördlingen

Zulassungsgegenstand:

Verbund-Sicherheitsglas "LAMEX X-STRONG"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-70.4-137 vom 2. Februar 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-70.4-137

Seite 2 von 3 | 8. Mai 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-70.4-137

Seite 3 von 3 | 8. Mai 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) "LAMEX X-STRONG" der Firma Glas Trösch GmbH, Nördlingen. Es besteht aus mindestens zwei ebenen Glasscheiben mit gleicher Nennstärke aus Floatglas, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG), heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H), Teilvorgespanntem Glas (TVG) oder beschichtetem Glas gemäß Abschnitt 2.1.1 und der Polyvinyl-Butyral (PVB)-Folie "Saflex RB 41" gemäß Abschnitt 2.1.2. Glasscheiben aus ESG, ESG-H und TVG dürfen auch auf einer Seite emailliert sein.

1.2 Anwendungsbereich

Das Verbund-Sicherheitsglas "LAMEX X-STRONG" darf als VSG im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹ und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"² verwendet werden.

Abweichend von den TRLV¹ und den TRAV² darf beim Nachweis der Tragfähigkeit von Vertikalverglasungen unter Windlasten bzw. horizontalen Nutzlasten infolge von Personen nach den Maßgaben des Abschnitts 3 der Schubverbund des Verbund-Sicherheitsglases "LAMEX X-STRONG" berücksichtigt werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung basiert auf Auswertungen von deutschen Klimadaten und gilt daher nur für die in Deutschland vorherrschenden Wetterverhältnisse.

Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 PVB-Folie "Saflex RB 41"

Für die Herstellung von Verbund-Sicherheitsglas "LAMEX X-STRONG" ist die PVB-Folie "Saflex RB 41" mit einer Gesamtnennstärke von 0,76 mm oder 1,52 mm zu verwenden. Die PVB-Folie muss den Mindestanforderungen der Anlage 11.8 der Bauregelliste A Teil 1 genügen. Die Herstellerangaben und die genaue Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

² "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Ausgabe 2/2003